



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juni 2024

Nummer 43

### Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung

Vom 25. Juni 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

#### Artikel 1

##### Änderung der Bekanntmachungsverordnung

Die Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachungsanordnung ist durch den Hauptverwaltungsbeamten in den Akten zu vermerken, zu datieren und schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz zu unterzeichnen.“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Unterschrift“ das Wort „handschriftliche“ eingefügt.
3. § 5a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung auf einer Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Internetseite ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, die nach Satz 1 bekannt gemacht werden, sind für die Dauer ihrer Geltung in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Eine aus technischen Gründen bedingte, nur vorübergehende Unterbrechung der Verfügbarkeit der Internetseite ist unbeachtlich. § 3 bleibt unberührt.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. Juni 2024

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg